



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Privathonorare für Wiener Spitalsärzte: Regelung inhaltlich zulässig, Wien überschreitet aber Regelungskompetenz**

Der Verfassungsgerichtshof hat das Gesetzesprüfungsverfahren betreffend Privathonorare für Wiener Spitalsärzte abgeschlossen. Das Ergebnis: Die Regelung wäre zwar inhaltlich möglich, der Wiener Landesgesetzgeber hat jedoch seine Kompetenzen überschritten. Die angefochtene Bestimmung ist daher verfassungswidrig und wurde aufgehoben.

Das Gesetzesprüfungsverfahren wurde aufgrund eines so genannten Drittelantrages der Wiener Landtagsabgeordneten Sigrid Pilz (Grüne) mit Unterstützung von Abgeordneten der ÖVP und der FPÖ durchgeführt.

Die Antragsteller meinten - vereinfacht gesagt -, es sei verfassungswidrig, dass die Gemeinde Wien leitenden Spitalsärzten in Gemeindespitälern die Möglichkeit eröffne, sog. "Abrechnungsgesellschaften" zu bilden und Honorare von Privatpatienten auf diese Weise aufzuteilen. Es dürfe nicht sein, dass abseits sämtlicher Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde diese Ärzte quasi direkt Vereinbarungen mit den Privatpatienten treffen. Das Bundesgesetz, das die Grundsätze für Heil- und Pflegeanstalten regelt, lasse eine solche Vorgangsweise Wiens nicht zu.

Das Gesetzesprüfungsverfahren hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1) Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist diese Regelung mit dem "Grundsatzgesetz" des Bundes über die Heil- und Pflegeanstalten vereinbar. Die Regelung ist nicht grundsatzgesetzwidrig. Das Grundsatzgesetz schließt eine Regelung über Arzthonorare - wie sie beim Verfassungsgerichtshof angefochten wurde - nicht aus.

Dies ergibt sich u.a. daraus, dass das Grundsatzgesetz solche Ärztehonorare vom Verbot zusätzlicher Entgelte in gemeinnützigen öffentlichen Krankenanstalten sogar ausdrücklich ausnimmt.

2) Wien überschreitet mit der Regelung in ihrer derzeitigen Form jedoch seine Kompetenzen. Die angefochtene Bestimmung ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen verfassungswidrig.

Die angefochtene Bestimmung des Wiener Landesgesetzes richtet sich nämlich nicht an die Krankenanstaltenträger, sondern an die Ärzte direkt. Darin enthaltene Vorschriften - etwa, nach welchem Schlüssel Privathonorare unter den Ärzten aufzuteilen sind - sind, so der Verfassungsgerichtshof, dienstrechtliche Angelegenheiten.

Dienstrechtliche Angelegenheiten darf Wien als Landesgesetzgeber jedoch nur für gemeindebedienstete Ärzte regeln.

Die angefochtene Bestimmung über die Privathonorare für Wiener Spitalsärzte geht jedoch viel weiter: Sie regelt diese dienstrechtlichen Angelegenheiten auch für Bedienstete in Krankenanstalten anderer Rechtsträger, also etwa auch für jene Ärzte des AKH, die dem Dienstrecht des Bundes unterliegen.

Eine Dienstrechtskompetenz kommt Wien hier allerdings nicht zu. Die angefochtene Bestimmung ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen zu weitgehend und war daher als verfassungswidrig aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Reparaturfrist bis zum 31. März 2008 gesetzt.